



**An alle Eltern von Kindern, die
zwischen dem 1.9.2004 und dem 31.8.2005
geboren sind**

Bearbeiterin: Hr. Mag. Schober
Tel.: (0316) 877- 5499
Fax: (0316) 877- 2136
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA6E-50.00-23/2009-8

Graz, am 29. Jänner 2010

Ggst: **Einführung eines verpflichtenden
Kinderbetreuungsjahres ab Herbst 2010**

Sehr geehrte Eltern/sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Steiermark hat sich auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bund über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (LGBI. Nr. 85/2009) verpflichtet, bis spätestens September 2010 ein verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr für alle Kinder im letzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht einzuführen.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Einschreibfristen in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Steiermark sind für Sie als Eltern (-teil) folgende Informationen aus dem entsprechenden Entwurf einer Novelle zum Stmk. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz wichtig:

1. Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr im letzten Kinderbetreuungsjahr vor dem Eintritt der Schulpflicht betrifft für das Kinderbetreuungsjahr 2010/2011 alle Kinder, die zwischen dem 1.9.2004 und dem 31.8.2005 geboren sind und ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben.
2. Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres haben Kinder, die sich im letzten Kinderbetreuungsjahr vor dem Eintritt der Schulpflicht befinden, an fünf Tagen pro Woche mindestens halbtägig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) zu besuchen.

3. Die Eltern können frei wählen, welche Einrichtung ihr Kind besucht. Sie sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde bis 30. Juni 2010 (in den darauffolgenden Kinderbetreuungsjahren endet diese Frist jeweils bereits am 30. April) folgende Daten bekanntzugeben (siehe Formular in der Beilage):
- a. Angabe, in welcher Einrichtung das Kind das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr absolvieren wird. Auch wenn das Kind derzeit bereits eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, ist diese Meldung zu erstatten. Sie ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind eine Einrichtung der eigenen Wohnsitzgemeinde besuchen wird, z.B. den Gemeindekindergarten der Wohnsitzgemeinde. Der Besuch einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls der Wohnsitzgemeinde zu melden.
 - b. Falls das Kind im letzten Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht ausschließlich von einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut wird, Angabe darüber, um welche Tagesmutter/welchen Tagesvater es sich handelt.
 - c. Im Falle der vorzeitigen Einschulung des Kindes Mitteilung darüber.
4. Es sind bestimmte Ausnahmegründe von der Verpflichtung zum Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung im letzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht geplant. Dazu zählen: der vorzeitige Schuleintritt, Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde, die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater oder die Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung. Wie diese Ausnahmegründe geltend gemacht werden können bzw. die Fristen dafür werden gesondert bekanntgegeben werden, im ersten Jahr wird es dafür Übergangsfristen geben.
5. Geben die Eltern der Wohnsitzgemeinde keine Kinderbetreuungseinrichtung bekannt, in der ihr Kind das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr absolvieren wird, oder stellen sie einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes, so hat die Gemeinde dem betreffenden Kind einen zumindest halbtägig kostenlosen Kinderbetreuungsplatz in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb des Gemeindegebietes oder im Rahmen einer für das Kind zumutbaren Entfernung außerhalb des Gemeindegebietes zuzuweisen.
6. Ein Verstoß gegen die Besuchspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die Eltern sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220.- zu bestrafen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Leiterin der Fachabteilung:

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Roswitha Preininger, MBA eh.

F.d.R.d.A.:

Beilage

Fachabteilung 6E – Elementare und musikalische Bildung, A-8020 Graz • Entenplatz 1b
Kinderbildungs- und –betreuungsreferat, A-8010 Graz • Stempfergasse 4
Parteienverkehr: von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Amtsstunden (für die Einbringung von Anträgen): Montag bis Donnerstag 8 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12:30 Uhr
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G